

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2545 035

46

BEG § 64 Abs. 1, §§ 65, 115 Abs. 1

Eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens ist nicht zu gewähren, wenn dem Verfolgten, der keinen wesentlichen Schaden erlitten hat, seine Ausbildung durch die für ihn fremdartigen Verhältnisse im Auswanderungsland erschwert worden ist und der Verfolgte diese Erschwernisse durch größere eigene Anstrengungen hat überwinden können.

BGH, Urt. v. 18. Februar 1959 - IV ZR 260/58 - OLG Koblenz
LG Mainz

41
IV ZR 260/58

Verkündet
am 18. Februar 1959
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Frank M e [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED] Street W [REDACTED] Be [REDACTED],
Me [REDACTED] (USA),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des
Landesamts für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in
Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Februar 1959 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.v.Werner, Wüstenberg und
Dr.Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 11. März
1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1929 geborene jüdische Kläger wanderte nach dem Besuch der jüdischen Schulen in M[REDACTED] und W[REDACTED] und einer Privatschule in O[REDACTED] im Januar 1938 mit seinen Eltern nach den USA aus. Am 1. Februar 1938 wurde er in die 3. Klasse der P[REDACTED]-School in Man[REDACTED] aufgenommen. Vom September 1942 bis zum Juni 1946 besuchte er die E[REDACTED] H[REDACTED] School of Sc[REDACTED] in N[REDACTED] Y[REDACTED] Ci[REDACTED], die er mit dem Certificate of Graduation in Academic Subjects verließ. Vom September 1946 bis zum Januar 1948 studierte er Mechanical Engineering am Po[REDACTED] I[REDACTED] Bro[REDACTED]. Vom Februar bis zum August 1948 arbeitete er praktisch als Mechaniker. Im September 1948 begann er mit weiteren Studien in Ind[REDACTED] A[REDACTED] Ed[REDACTED] am N[REDACTED] Y[REDACTED] St[REDACTED] T[REDACTED] College in Os[REDACTED] (N.Y.). Im Juni 1951 promovierte er zum Bachelor of Science in Education und studierte dann als graduate student Industrial Psychology am Ca[REDACTED] I[REDACTED] of T[REDACTED] in Pi[REDACTED] (Pe[REDACTED]-[REDACTED]). Im Juni 1953 erwarb er den Grad als Master of Science in Psychology und promovierte im Juni 1954 zum Doctor of Philosophy und Psychology.

Sein Antrag auf Entschädigung in Höhe von 10.000,- DM wegen Schadens in der Ausbildung hatte bei der Entschädigungsbehörde und in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Auch die Revision kann keinen Erfolg haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I.

Das Oberlandesgericht ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Dem Kläger sei durch die Verfolgung und Auswanderung kein oder höchstens ein geringfügiger Nachteil in seiner Ausbildung und seinem wirtschaftlichen Fortkommen entstanden.

Entscheidend sei nicht die Verschiedenheit des akademischen Ausbildungsweges, sondern der Zeitpunkt der Studienbeendigung in Deutschland und den USA. Bei einem Verbleiben in Deutschland hätte der Kläger das Studium an einer Technischen Hochschule auch nicht oder nicht wesentlich früher, als im Sommer 1954, beenden können. Hierbei sei die allgemeine Unterbrechung des Schulunterrichts in Deutschland vom Herbst 1944 bis zum Herbst 1945 zu berücksichtigen. Der Kläger hätte frühestens zu Ostern 1948, wahrscheinlich aber erst zu Ostern 1949, das Abitur machen können. Dann hätte er auch in Deutschland ein halbes Jahr praktisch arbeiten und ein 10-semesteriges Studium absolvieren müssen. Dazu komme noch eine Reihe von Monaten für die Ablegung der Prüfungen. Da der Kläger mithin sein Studium in USA nicht oder nicht wesentlich später, als in Deutschland, beendet hätte, so liege keine "Nachholung" seiner Ausbildung vor.

Der Kläger könne sich auch nicht auf eine durch die Verschiedenheit der Sprache und der gesamten Lebensverhältnisse bedingte, nur durch gesteigerte eigene Anstrengungen gemeisterte Erschwerung seiner Ausbildung berufen. Denn die Ausbildungsverhältnisse in den USA seien, insbesondere für einen dorthin ausgewanderten, in oder ganz in der Nähe einer Universitätsstadt wohnenden Verfolgten, mindestens

gleichwertig. Ein normal begabter Junge von 9 bis 10 Jahren vermöge auch mit der Umschulung in eine Schule des englischen Sprachkreises nach einer gewissen Übergangszeit ohne Dauerschäden für seine Ausbildung fertig zu werden; in N Y habe der Kläger zudem erheblich geringere Schwierigkeiten, als etwa bei einer akademischen Ausbildung in Palästina oder in anderen Ländern, zu überwinden gehabt.

Der Kläger könne sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß er die Kosten seines Studiums infolge der verfolgungs- und auswanderungsbedingten Verarmung seiner Eltern ganz oder größtenteils als Werkstudent selbst habe verdienen müssen. Denn für die Schäden der Eltern am Vermögen und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen würden diese selbst entschädigt. Der Kläger habe nur Ansprüche, wenn sich, was nicht der Fall sei, seine Ausbildung nicht unwesentlich verzögert hätte oder wenn er sie nicht nachholen wollte. Durch die Selbstfinanzierung seines Studiums als Werkstudent habe er dagegen keinen wirtschaftlichen Schaden erlitten.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Zutreffend macht das Oberlandesgericht seine Entscheidung davon abhängig, ob die Gewährung einer Entschädigung wegen Ausbildungsschadens auch dann gerechtfertigt sei, wenn der Verfolgte zwar keinen wesentlichen Schaden erlitten habe, die Ausbildung aber durch die für ihn fremdartigen Verhältnisse im Auswanderungsland erschwert worden sei und der Verfolgte diese Erschwernisse nur durch größere eigene Anstrengungen habe überwinden können. Es unterliegt

auch keinem Rechtsirrtum, wenn es hierbei zu dem Ergebnis gelangt, entscheidend sei nicht die Verschiedenheit des akademischen Ausbildungsganges, sondern der Zeitpunkt der Studienbeendigung in Deutschland einerseits und den USA andererseits.

Die Revision verkennt demgegenüber zwar nicht, daß wegen eines Schadens im beruflichen Fortkommen nach dem Grundsatz des § 64 Abs. 1 BEG eine Entschädigung nur gewährt wird, wenn mehr als eine nur geringfügige Benachteiligung eingetreten ist. Sie will aber den Begriff der "Benachteiligung" lediglich nach seinem sprachlichen Sinne bestimmen. Danach umfasse er auch jede durch die Verfolgung im Vergleich zu einer ungestörten Ausbildung hervorgerufene Verschlechterung, somit auch einschneidende Veränderungen und Erschwerungen in der Ausbildung, wie etwa die Notwendigkeit, daß der Verfolgte das Studium durch zusätzliche Erwerbstätigkeit als Werkstudent selbst finanziere. Die Revision übersieht hierbei, daß § 115 Abs. 1 BEG, der als "Schaden im beruflichen Fortkommen" auch den Schaden bezeichnet, den der Verfolgte in seiner beruflichen oder vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat, ausdrücklich auf § 65 BEG verweist. Nach dieser Vorschrift liegt aber ein Schaden im beruflichen Fortkommen nur vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (Urteil vom 28. Februar 1958 - IV ZR 337/57 -, LM Nr. 6 zu § 64 BEG 1956), kommt es hierfür auf die gesamte spätere Entwicklung der Verhältnisse des Verfolgten an. In dem damals entschiedenen Falle hatte das Berufungsgericht festgestellt, der Kläger habe sich trotz der in jungen Jahren erlittenen Verfolgung der von ihm erstrebten Ausbildung unterziehen können; er habe sie

auch nicht später abgeschlossen, als es ihm in Deutschland möglich gewesen wäre, wenn er nicht zu den Verfolgten gehört hätte. Danach sei ihm durch die erzwungene Unterbrechung seiner vorberuflichen Ausbildung ein "Nachteil" im Sinne des BEG nicht entstanden (ähnlich auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 26. November 1958 - IV ZR 183/58 -).

Das Oberlandesgericht steht mit dieser Rechtsprechung im Einklang, wenn es annimmt, der Kläger könne sich nicht auf eine durch die Verschiedenheit der Sprache und der gesamten Lebensverhältnisse bedingte, nur durch gesteigerte eigene Anstrengungen gemeisterte Erschwerung seiner Ausbildung berufen, müsse sich vielmehr enthalten, lassen, daß er sein Studium in den USA nicht oder nicht wesentlich später, als in Deutschland, beendet habe, so daß es auch an einer "Nachholung" im Sinne der §§ 115 ff BEG fehle.

2. Die Revision kann auch keinen Erfolg haben, soweit sie die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts angreift, wonach der Kläger in Deutschland frühestens 1948 bzw. 1949 sein Abitur gemacht haben könne und daselbst auch erst ein zehensemestriges technisches Studium habe absolvieren müssen.

Gegenüber der Rüge der Revision, das Oberlandesgericht habe Feststellungen darüber treffen müssen, wann der Kläger in den USA einen dem deutschen Abitur entsprechenden Ausbildungsstand erreicht hätte, ist auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu verweisen, in denen der Ausbildungsgang in den USA einerseits und in Deutschland andererseits erörtert und in Vergleich gesetzt wird. Im übrigen kommt es für die Frage, ob der Kläger einen nicht unwesent-

lichen Ausbildungsschaden erlitten hat, wie sich bereits aus den obigen Darlegungen ergibt, nur darauf an, ob er das Ziel seiner gesamten Ausbildung nur mit erheblicher Verzögerung erreichen, also seine Berufsausbildung nur erheblich später abschließen und infolgedessen erst erheblich später zur Nutzung seiner Arbeitskraft gelangen konnte, als er ohne die Verfolgung dazu in der Lage gewesen wäre. Der Zeitpunkt des Abschlusses der vorberuflichen Ausbildung, also nur der Erlangung der Reife für den Beginn des Fachstudiums, ist für sich allein nicht entscheidend, es sei denn, daß ein nicht unwesentlicher Teil einer unterbrochenen vorberuflichen Ausbildung nachgeholt werden mußte und dadurch besondere Aufwendungen entstanden sind. Das ist hier, da die vorberufliche Ausbildung des Klägers nur geringfügig unterbrochen wurde, nicht der Fall. Wenn die Revision weiter ausführt, der Berufsrichters hätte - für die Berufsausbildung - nicht ein technisches, sondern ein psychologisches Studium in Deutschland zum Vergleich heranziehen müssen, so ist auch diese Rüge nicht begründet. Nach der insoweit nicht angegriffenen Feststellung des angefochtenen Urteils hat der Kläger sich nach Absolvierung der High School vom September 1946 bis zum Januar 1948 einem technischen Studium gewidmet und vom Februar bis zum August 1948 auf technischem Gebiet praktisch gearbeitet und dann erst mit psychologischen Studien begonnen. Daß es sich bei dieser technischen Schulung und Tätigkeit um eine vorberufliche Ausbildung gehandelt habe, wie der Kläger anscheinend jetzt geltend machen will, war im Berufungsrechtszuge nicht vorgetragen. Ohne nähere Angaben zu diesem Punkt bestand aber für das Berufungsgericht kein Anlaß, an dem fachlichen Charakter dieses Ausbildungsabschnitts zu zweifeln und ihn nicht als einen wesentlichen Teil der Berufsausbildung des Klägers anzusehen. Es bestand auch kein Anlaß, in dieser Richtung zum Zwecke einer weiteren Auf-

klärung noch Ermittlungen anzustellen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 18. Juni 1958 - IV ZR 47/58 -, LM Nr. 6 zu § 176 BEG 1956). Aber auch, wenn solche Ermittlungen ergeben hätten, daß ein Psychologiestudium in Deutschland binnen einer kürzeren Zeit zum Abschluß gebracht werden kann als in Amerika, so wäre damit ein Ausbildungsschaden des Klägers noch nicht nachgewiesen. Vielmehr wäre dann die weitere Frage zu prüfen gewesen, ob das - kürzere - Psychologiestudium in Deutschland einer Berufsausbildung als Psychologe mit zweijähriger technischer Vorbereitung, wie sie der Kläger in Amerika durchgemacht hat, gleichwertig ist oder ob nicht der Kläger vielmehr mit dieser Ausbildung doch eine soziale und wirtschaftliche Stellung gewonnen hat, wie er sie ähnlich in Deutschland durch eine - längere - technische Ausbildung erlangt hätte. Für eine Prüfung dieser Fragen, die erst durch das neue Vorbringen des Klägers in diesem Rechtszuge aufgeworfen sind, ist indes im Revisionsverfahren kein Raum.

III.

Aus diesen Gründen war die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim